

ENTWURF

3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2016 (GV.NRW. S. 496) erlässt die Stadt Moers auf Beschluss des Rates vom 23.12.2016 folgende Satzung:

I.

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

- (1) Dem Kommunalunternehmen werden folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen:
 - Abfallbeseitigung als hoheitliche Aufgabe
 - Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe
 - Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als hoheitliche Aufgabe
 - Friedhofswesen als hoheitliche Aufgabe. Die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) obliegt der Stadt Moers.
 - Straßenbeleuchtung nach den gesetzlichen Vorschriften
 - Betrieb, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung von Sport-, Bäder- und Freizeiteinrichtungen.
 - Halten und Steuern von Beteiligungen, insbesondere der Geschäftsanteile der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH;
- (2) Dem Kommunalunternehmen werden gemäß § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenem Namen und in eigener Verantwortung ohne Vermögensübergang übertragen:
 - Straßenbau, Straßenerneuerung und Straßenunterhaltung einschließlich Planung und Bauleitung, Ingenieurbau, Beschilderungen, Markierungen, Betrieb des für den Kraftfahrzeugverkehr vorgesehenen öffentlichen Parkraums und Breitbandkoordination. Straßenbaulasträger bleibt die Stadt Moers. Widmungs- und Einziehungsrecht sowie die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung obliegen der Stadt Moers.
- (3) Als auftragsweise Aufgaben werden dem Kommunalunternehmen übertragen:
 - Grünflächenunterhaltung
 - Ausführung von Arbeiten für die städtische Verwaltung.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Einrichtungen, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein Unternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die

Haftung der ENNI Stadt & Service Niederrhein auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Kommunalunternehmen auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen.

(5) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1, 2 und 3 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 und 4 GO NRW auch für andere Gemeinden durchführen.

(6) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 und 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Moers überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

Die Berechtigung nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt nicht für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG.

(7) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse hat. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die nicht verbeamteten Beschäftigten.

2. In § 5 Abs. 3 Nr. 1 wird der Klammerzusatz wie folgt geändert: „(§ 2 Abs. 5)“ wird ersetzt durch „(§ 2 Abs. 6)“.

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Der Vorstand kann dienstliche Vertreter benennen, die mit dem Zusatz „in Vertretung“ unterzeichnen. Alle übrigen Mitarbeitenden unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „den“ durch „der“ ersetzt.

6. In § 12 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 14 Satz 2 wird die Bezeichnung „ENNI Stadt & Service Niederrhein“ gestrichen.

8. In § 15 werden die Worte und Daten „vom 18.09.1992, zuletzt geändert durch die 6. Änderungsatzung vom 07.08.2008“ gestrichen.

9. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Übergangsregelungen

Satzungen oder Ratsbeschlüsse, die Regelungen hinsichtlich der durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiete treffen, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Moers die „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ tritt, solange fort, bis das Kommunalunternehmen eigene entsprechende Regelungen trifft. Leistungsvereinbarungen zwischen der eigenbetrieblichen Einrichtung Servicebetriebe Stadt

Moers und der Stadt Moers gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der eigenbetrieblichen Einrichtung die „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ tritt, solange fort, bis die Parteien geänderte Vereinbarungen schließen. Entsprechendes gilt für alle übrigen für das Aufgabengebiet relevanten Regelungen; insbesondere auch für bestehende Regelungen im Bereich der Sport-, Bäder- und Freizeiteinrichtungen.

II.

Die Änderungssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.